



Merkblatt

für die externe Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vom 31.3.2005 (BBiG)

Zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG sind folgende Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen zu beachten: „Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen“

§ 10 Abs. 3 Satz 3 Prüfungsordnung

„Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Arbeitsstätte, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.“

Dem Antrag auf Zulassung sind in Kopie beizufügen:

- Zeugnis(se) über die berufliche(n) Tätigkeit(en)
- Zeugnis der zuletzt besuchten Schule

Anmeldeschluss:

Winterprüfung: **01. September**

Sommerprüfung: **15. Februar**

Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr beträgt z. Zt. für kaufm. Berufe 153,00 Euro, für kaufm. Berufe mit Fertigkeitprüfung und gewerbliche Berufe 230,00 Euro und wird mit Rechnung angefordert. Sie ist sofort nach Rechnungseingang fällig. Sollten im Einzelfall Materialkosten für eine praktische Prüfung anfallen, werden Ihnen diese anteilmäßig und gesondert in Rechnung gestellt.